

Allgemeine Auftragsbedingungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Verbraucherinnen / Verbraucher

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwaltsgesellschaft (im Folgenden vereinfachend „Rechtsanwalt“) und der Mandantin/dem Mandanten/den Mandantinnen/den Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA 2015] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK], nunmehr des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten

unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

Der Rechtsanwalt hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz von Punkt 4.1.

- 4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3. Wird der Rechtsanwalt als Vertragserrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt der Rechtsanwalt auf Basis der vom Mandanten erteilten, für den Rechtsanwalt nicht erkennbar falschen Informationen die Selbstberechnungen vor, ist er diesbezüglich von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, den Rechtsanwalt im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.
- 4.4. Der Rechtsanwalt ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, bei Geldwäsche geneigten Geschäften bestimmte Prüfungshandlungen zu setzen. Dazu zählen etwa die Feststellung der Parteien, des oder der wirtschaftlichen Eigentümer sowie deren Identität. Ebenso hat er den Zweck des Geschäftes und gegebenenfalls die Mittelherkunft zu prüfen. Der Mandant ist bei derartigen Geschäften verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen und entsprechende Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß ohne Verzug zu erteilen bzw zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt derartige Informationen im Auftrag einer involvierten Bank anfordert.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung und Ausnahmen davon

- 5.1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.
- 5.2. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen



den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

- 5.3. Dem Mandanten ist bekannt, dass der Rechtsanwalt aufgrund gesetzlicher Anordnungen in bestimmten Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschlaggesetz, GMSG etc).
- 5.4. Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht. Wird der Rechtsanwalt als Mediator oder als Collaborative Lawyer tätig, hat er trotz seiner Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Vereinbart wird, dass sich der Rechtsanwalt durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten lassen kann (Unterbevollmächtigung). Im Fall vorübergehender Verhinderung darf der Rechtsanwalt gemäß § 14 RAO den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution). Bei Unterbevollmächtigung oder Substitution an einen anderen Rechtsanwalt haftet der Substituent nur für Auswahlverschulden.

8. Honorar

- 8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.2. Auch bei Vereinbarung eines gegenüber dem RATG ermäßigten Honorars gebührt dem Rechtsanwalt zusätzlich dazu auch der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann.

Der Mandant bestätigt durch seine sogleich gesetzte Unterschrift, den Punkt 8.2. zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

.....
(Unterschrift des Mandanten)

- 8.3. Wird dem Rechtsanwalt vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zugesendet, das nicht an ihn adressiert ist, sondern ihm nur cc oder bcc übermittelt wird, ist der Rechtsanwalt ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen.



- 8.4. Zu dem dem Rechtsanwalt gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- 8.5. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.6. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlusstichtag angeführt werden.
- 8.7. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.8. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt die gesetzlichen Zinsen in Höhe von 4% p.a. zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, so hat er dem Rechtsanwalt den darüberhinausgehenden tatsächlichen Zinsschaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (insb § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.9. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes, soweit die Leistungen des Rechtsanwaltes aus dem Mandat nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten erbracht wurden.

9. Haftung des Rechtsanwaltes

- 9.1. Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit EUR 400,000,-- (in Worten: Euro vierhunderttausend) und bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung EUR 2,400.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend).
- 9.2. Der gemäß Punkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß



Punkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

- 9.3. Bei Beauftragung einer Rechtsanwalts-gesellschaft gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkte 9.1. und 9.2. auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.
- 9.4. Der Rechtsanwalt haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.5. Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, bei sonstiger Schad- und Klagsloshaltung des Rechtsanwalts auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt nicht für Fälle, in denen dem Rechtsanwalt erkennbar ist, dass seine Leistungen in die Sphäre eines Dritten eingreifen.
- 9.6. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. Als ausländisches Recht gilt auch das Recht der EU-Mitgliedstaaten.

10. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 10.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.
- 10.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- 10.3. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

Der Mandant bestätigt durch seine sogleich gesetzte Unterschrift, die Punkte 10.2. und 10.3. zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

.....
(Unterschrift des Mandanten)



11. Beendigung des Mandats

- 11.1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.
- 11.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

12. Herausgabepflicht

- 12.1. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten die ihm gehörigen Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 12.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten in Höhe von EUR pro Seite vom Mandanten zu tragen.
- 12.3. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

13. Rechtswahl und außergerichtliche Streitbeilegung

- 13.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.
- 13.2. Sollte es zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten zu Streitigkeiten über das Honorar kommen, steht es dem Mandanten frei, eine Überprüfung des Honorars durch die Rechtsanwaltskammer (zuständige Landeskammer) zu verlangen; stimmt der Rechtsanwalt der Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars. Als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wird in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) tätig. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass der Rechtsanwalt nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen, und dass er im Falle einer Streitigkeit mit ihm erst entscheiden wird, ob er einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zustimmt oder nicht.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über Mail mit jener E-Mailadresse, die der Mandant dem Rechtsanwalt zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der Mandant seinerseits E-Mails an den Rechtsanwalt von anderen E-Mailadressen aus, so darf der Rechtsanwalt mit dem Mandanten auch über diese E-Mailadressen kommunizieren, wenn der Mandant diese Kommunikation nicht zuvor ausdrücklich ablehnt. Nach diesen



Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

Der Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von Context informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck gibt der Mandant die E-Mailadresse, über die er mit dem Rechtsanwalt kommunizieren möchte, bekannt wie folgt: _____

Durch seine Unterschrift bestätigt er sein Einverständnis mit den vereinbarten Bedingungen über die E-Mailkommunikation:

.....
(Unterschrift des Mandanten)

14.2. Über die Zwecke und die Art und Weise der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Rechtsanwalt wird der Mandant durch eine gesonderte Datenschutzinformation informiert.

Der Rechtsanwalt
/die Rechtsanwaltsgesellschaft:

Der Mandant:

.....

.....

Stand: 22.02.2024



Allgemeine Auftragsbedingungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Verbraucherinnen / Verbraucher

Anhang zu Punkt 8.

1. In Ergänzung zu Punkt 8. der Auftragsbedingungen wird über das Honorar des Rechtsanwaltes für seine im Zuge des Mandats zu erbringenden Leistungen folgende Vereinbarung getroffen (*nicht zutreffende Felder streichen*):

1.1. (Vereinbarung der Anwendung des RATG und einer Bemessungsgrundlage für das Honorar)

a)

Vereinbart wird, dass sich das Honorar des Rechtsanwalts nach dem diesen Geschäftsbedingungen als integrierender und vom Mandanten gesondert zu unterfertigender Bestandteil angeschlossenen Rechtsanwaltstarifgesetz bestimmt.

Vereinbart wird, dass der Honorarverrechnung eine Bemessungsgrundlage von EUR zugrunde gelegt wird. Grundsätzlich gilt, dass das nach dem RATG für die Rechtsanwaltsleistungen geschuldete Honorar mit höherer Bemessungsgrundlage degressiv ansteigt. Ausgehend vom voraussichtlich entstehenden Aufwand in Form zumindest (*Aufzählung der in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu setzenden Verfahrensschritte / der außergerichtlichen Tätigkeiten*) führt dies zu einem Honoraran-spruch des Rechtsanwalts in Höhe von EUR zzgl. 20% Ust., insgesamt sohin EUR Sollten weitere (*Aufzählung von Verhandlungen/Schriftsätze odgl*) notwendig sein, würden diese mit weiteren jeweils EUR (Bruttobetrag) zu Buche schlagen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich **nicht** um einen bindenden Kosten-voranschlag.

Vereinbart wird, dass der Rechtsanwalt berechtigt ist, nach seiner Wahl statt nach Ein-heitssatz nach Einzelleistungen abzurechnen. Die Abrechnung nach Einzelleistungen er-fasst jede vom Rechtsanwalt erbrachte Leistung, die gesondert zu honorieren ist; die Ab-rechnung nach Einheitssatz hingegen pauschaliert die Nebenleistungen zu den im jeweili-gen Mandat zu erstellenden Schriftsätzen und Verhandlungen, also insb damit verbundene Besprechungen, Briefe und Telefonate. (*Sollte im Absatz zuvor nach ES abgerechnet wor-den sein:*) Bei Abrechnung nach Einzelleistungen fallen aus der oben dargelegten Kalkula-tion EUR zzgl. 20% USt an, dafür darf aber jedes Telefonat bis zu einer Dauer von 10 Minuten mit EUR, jedes längere Telefonat mit EUR und jeder Brief mit EUR (jeweils Bruttobeträge) vom Rechtsanwalt verrechnet werden. Hierbei handelt es sich ausdrücklich **nicht** um einen bindenden Kostenvoranschlag.

b)

Dem Mandanten ist bewusst und er stimmt zu, dass dem Rechtsanwalt iSd Punk-tes 8.2. der Auftragsbedingungen der vom Gegner über das Honorar nach Einzel-leistungen gemäß RATG hinausgehende, bei ihm einbringlich gemachte Kosten-ersatzbetrag zusteht.

Der Mandant bestätigt durch seine sogleich gesetzte Unterschrift, den Punkt 1.1.b) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

.....
(Unterschrift des Mandanten)

1.2. (Vereinbarung der Anwendung der AHK und einer Bemessungsgrundlage für das Honorar)

a)

Vereinbart wird, dass sich das Honorar des Rechtsanwalts nach den diesen Geschäftsbedingungen als integrierender und vom Mandanten gesondert zu unterfertigender Bestandteil angeschlossenen „Allgemeinen Honorar-Kriterien“ bestimmt.

Vereinbart wird, dass der Honorarverrechnung eine Bemessungsgrundlage von EUR zugrunde gelegt wird. Grundsätzlich gilt, dass das nach dem RATG für die Rechtsanwaltsleistungen geschuldete Honorar mit höherer Bemessungsgrundlage degressiv ansteigt. Ausgehend vom voraussichtlich entstehenden Aufwand in Form zumindest (*Aufzählung der in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu setzenden Verfahrensschritte / der außergerichtlichen Tätigkeiten*) führt dies zu einem Honoraranspruch des Rechtsanwaltes in Höhe von EUR zzgl. 20% USt, insgesamt sohin EUR Sollten weitere (*Aufzählung von Verhandlungen/Briefe/Besprechungen odgl*) notwendig sein, würden diese mit weiteren jeweils EUR (Bruttobetrag) zu Buche schlagen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich **nicht** um einen bindenden Kostenvoranschlag.

Vereinbart wird, dass der Rechtsanwalt berechtigt ist, nach seiner Wahl statt nach Einheitssatz nach Einzelleistungen abzurechnen. Die Abrechnung nach Einzelleistungen erfasst jede vom Rechtsanwalt erbrachte Leistung, die gesondert zu honorieren ist; die Abrechnung nach Einheitssatz hingegen pauschaliert die Nebenleistungen zu den im jeweiligen Mandat zu erstellenden Schriftsätzen und Verhandlungen, also insb. damit verbundene Besprechungen, Briefe und Telefonate. (*Sollte im Absatz zuvor nach ES abgerechnet worden sein:*) Bei Abrechnung nach Einzelleistungen fallen aus der oben dargelegten Kalkulation EUR zzgl. 20% USt an, dafür darf aber jedes Telefonat bis zu einer Dauer von 10 Minuten mit EUR, jedes längere Telefonat mit EUR und jeder Brief mit EUR (jeweils Bruttobeträge) vom Rechtsanwalt verrechnet werden. Hierbei handelt es sich ausdrücklich **nicht** um einen bindenden Kostenvoranschlag.

b)

Dem Mandanten ist bewusst und er stimmt zu, dass dem Rechtsanwalt iSd Punktes 8.2. der Auftragsbedingungen der vom Gegner über das Honorar nach AHK hinausgehende, bei ihm einbringlich gemachte Kostenersatzbetrag zusteht.

Der Mandant bestätigt durch seine sogleich gesetzte Unterschrift, den Punkt 1.2.b) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

.....
(Unterschrift des Mandanten)



1.3. (Vereinbarung eines Zeithonorars)

a)

Vereinbart wird, dass sich das Honorar des Rechtsanwaltes nach der vom Rechtsanwalt und seinen Mitarbeitern für die Bearbeitung des Mandates aufgewendeten Zeit bestimmt, wobei

- für den Rechtsanwalt oder andere Rechtsanwälte, die er zur Bearbeitung des Mandates heranzieht (sowie für Partner der Rechtsanwalts-gesellschaft) ein Stundensatz von EUR zzgl. 20% USt, gesamt sohin EUR
- und für Rechtsanwaltsanwärter ein Stundensatz von EUR zzgl. 20% USt, gesamt sohin EUR vereinbart wird.
- (Alternative: ein Mischsatz von EUR zzgl. 20% USt, gesamt sohin EUR vereinbart wird.)

Mit diesen Stundensätzen sind alle Tätigkeiten nichtjuristischer Mitarbeiter des Rechtsanwaltes (insbesondere alle Sekretariatsarbeiten) abgegolten.

Ausgehend vom voraussichtlich entstehenden Aufwand in Form zumindest (Aufzählung der in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu setzenden Verfahrensschritte / der außergerichtlichen Tätigkeiten) ist von einem Zeitaufwand von Rechtsanwaltsstunden und Rechtsanwaltsanwärterstunden (bei Mischsatz:) Stunden auszugehen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich **nicht** um einen bindenden Kostenvoranschlag.

Der Rechtsanwalt wird dem Mandanten (monatlich oder quartalsweise, abhängig von der voraussichtlichen Dauer des Mandats) eine Aufstellung über die erbrachten Leistungen und die dafür angefallenen Rechtsanwalts- und Rechtsanwaltsanwärterstunden (bei Mischsatz:) Stunden übermitteln und (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich, abhängig von der voraussichtlichen Dauer des Mandats) eine Zwischenabrechnung legen.

b)

Dem Mandanten ist bewusst und er stimmt zu, dass dem Rechtsanwalt iSd Punktes 8.2. der Auftragsbedingungen der vom Gegner über das vereinbarte Zeithonorar hinausgehende, bei ihm einbringlich gemachte Kostenersatzbetrag zusteht.

Der Mandant bestätigt durch seine sogleich gesetzte Unterschrift, den Punkt 1.3.b) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

.....
(Unterschrift des Mandanten)

1.4. (Vereinbarung eines Pauschalhonorars)

a)

Vereinbart wird, dass das Honorar für das Mandant EUR pauschal zzgl. 20% USt, gesamt sohin EUR beträgt. Festgehalten wird, dass der Mandant dieses Pauschalhonorar auch in dem Fall zur Gänze zu bezahlen hat, dass der Aufwand des Rechtsanwaltes und seiner Mitarbeiter für die Bearbeitung dieses Mandates unter dem für ein derartiges Honorar üblichen Aufwand zurückbleibt.



b)

Dem Mandanten ist bewusst und er stimmt zu, dass dem Rechtsanwalt iSd Punktes 8.2. der Auftragsbedingungen der vom Gegner über das vereinbarte Pauschalhonorar hinausgehende, bei ihm einbringlich gemachte Kostenersatzbetrag zusteht.

Der Mandant bestätigt durch seine sogleich gesetzte Unterschrift, den Punkt 1.4.b) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

.....
(Unterschrift des Mandanten)

1.5. Der Rechtsanwalt ist jedenfalls berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Honorar folgende bei Erfüllung des Mandats aufzuwendende Spesen und Barauslagen zu beanspruchen: (Aufzählung zB für Grund- und Firmenbuchauszüge, Porto, Archivierungsgebühren, Kopien, PG, Fahrtspesen udgl., jeweils in Bruttobeträgen oder mit gesondert ausgewiesener USt).

2. In Ergänzung zu Punkt 8.7. der Auftragsbedingungen wird vereinbart, dass der Mandant ein Honorarakonto in Höhe von EUR zzgl 20% USt, sowie die notwendigen Barauslagen in Höhe von EUR (zB PG – Passus allenfalls streichen), insgesamt daher EUR erlegt. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, nach erfolgter Abrechnung im Bedarfsfall ein weiteres Akonto in der nach dem sodann absehbaren Aufwand angemessenen Höhe zu verlangen. Der Mandant ist berechtigt, bei Abrechnung nach RATG oder AHK (zB monatlich, quartals- oder halbjahresweise, jedenfalls in angemessenen Abständen gemäß § 16 Abs 3 RL-BA 2015) eine Zwischenabrechnung oder Darlegung der bereits erbrachten Leistungen, im Falle eines Zeithonorars die Darlegung der vom Rechtsanwalt und seinen Mitarbeitern bereits aufgewendeten Zeiten zu verlangen. Im Falle eines Zeithonorars gilt Punkt 1.3.4. Absatz. Wurde ein Pauschalhonorar vereinbart, erübrigt sich die Zwischenabrechnung.

Der Rechtsanwalt/
die Rechtsanwaltsgesellschaft:

Der Mandant:

.....

.....

Stand: 22.02.2024

